Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen auch die *offiziellen Fußnoten* und die weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation

Lieferantenerklärung nach dem Beschluß Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006
Anhang V

Suppliers' declaration
Déclaration du fournisseur

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten

_____(1)

Waren
I, the undersigned, declare that the goods listed on this document … (1)
Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document ...(1)

Ursprungserzeugnisse

_____(2)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit
originate in … (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with … (3)
sont originaires de … (2) et satisfont aux règles d´origine régissant les échanges préférentiels avec … (3)

_____

_____

_____(3)

entsprechen.

Er erklärt, daß die
I declare that:
Je déclare que:

O Kumulierung mit _____ (Name des Staates/der Staaten) angewandt worden ist.
O Cumulation applied with …..(name of the country/countries)
O cumul appliqué avec …..(nom du/des pays)

O Kumulierung nicht angewandt worden ist. (4)
O No cumulation applied (4)
O aucun cumul appliqué (4)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.
I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require:
Je m´engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu´elles requièrent :

_____

Ort und Datum, Name und Stellung im Unternehmen, Unterschrift (5-7)
Place and date, Name and function in the company, Signature … (5-7)
Lieu et date, Nom et fonction dans l´entreprise, Signature ... (5-7)

---

(1) *Sind nur einige der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgenden Vermerk hinzuweisen:" .. dass die in diesem Dokument aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren ....".*

Werden in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen eindeutig zu kennzeichnen.

(2) *Der Gemeinschaft, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel 44 Buchstabe a.*
Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist „Europäische Gemeinschaft" oder „EEC"/"CEE"/"CE" anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen. Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Tunesien, u.a.), muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- können auch diese Ursprungsländer genannt werden. Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(3) *Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 44 Buchstabe a.*
Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft bzw. die Türkei Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter www.zoll.de/ Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzbeziehungen)

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH)
Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästinensische Gebiete (PS), Tunesien (TN).

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen könnten, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

(4) *Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.*
Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(5*) Ort und Datum*./ (6) *Name und Stellung im Unternehmen*./ (7) *Unterschrift.*
DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 48 des Beschlusses muß sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Allgemeines:

Die Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Ursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Nachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises (EUR.1, EUR-MED bzw. Ursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist. Dabei ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung/Listenbedingung) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann also immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft bzw. in der Türkei sein. Handelsbetriebe übernehmen den Wortlaut der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei lediglich die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z.B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftsseite der EU-Kommission lautet:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm
Die deutsche Zollverwaltung hat eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Listenbedingungen sind auf einen Blick zu finden unter: http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php

Auch die IHK berät Sie gern.

Die Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Unterzeichner in der Europäischen Gemeinschaft bzw. in der Türkei ansässig ist. Sie benötigt man u.a. beim unverändertem Re-Export von Ursprungswaren in die EU-/EFTA-/ und Mittelmeer-Staaten (= Pan-Euro-Med-Kumulationszone) bzw. bei Fertigungsprozessen in der TR bzw. der EU, wenn TR- bzw. EU-Ursprungswaren als Vormaterial eingesetzt werden.

Die Fundstelle im Amtsblatt der EU für den Beschluß Nr. 1/2006 lautet: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_265/l_26520060926de00180038.pdf

Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend ausgestellt werden.

Die Lieferantenerklärung wird eigenverantwortlich ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, **was allerdings auch zu größter Sorgfalt zwingt**.
Nähere Einzelheiten können Sie bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.